



Reglement SDC - Vollgebrauchshund

Vollgebrauchshunde (VGH-CH 2013)

Voraussetzung für die Auszeichnung „Vollgebrauchshund“ ist der auf einer internationalen - (CACIB) oder nationalen Ausstellung (CAC) vergebene Formwert „sehr gut“, sowie eine bestandene Zuchtzulassung des SDC.

Um den Titel Vollgebrauchshund CH zur Homologation einreichen zu können werden folgende Leistungsnachweise gefordert:

1. Spurlaut
2. BhFk/95 oder Schliefenprüfung SDC oder Eignungsprüfung Erdhunde Bau Jagd TKJ
3. Schweissprüfung DTK/TKJ 1000m
4. Stöberprüfung

oder

1. BhFk/95 oder Schliefenprüfung SDC oder Eignungsprüfung Erdhunde Bau Jagd TKJ
2. Vielseitigkeitsprüfung

Für die Anerkennung durch den SDC müssen die Leistungszeichen von einem der folgenden Vereinen (Organisationen) zugesprochen worden sein.

- Schweizerischer Dachshundeklub (SDC)
- Schweizerische Kynologische Gesellschaft, Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (SKG/AGJ)
- Deutscher Teckelklub (DTK)
- Club des Amateurs de Teckels, France (CAT)

Die dazu notwendigen Kopien der Prüfungsurkunden, sind jeweils bis spätestens am 15. Dezember dem Obmann für das Jagdgebrauchshundewesen zuzustellen.

Die Homologation erfolgt durch den Vorstand des SDC.

Der Titel VGH-CH wird in die Ahnentafel eingetragen (Vollgebrauchshund/VGH-CH 2013). Die Vergabe des Titels „Vollgebrauchshund“ erfolgt immer anlässlich der GV des SDC.

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 23.03.2013 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente betr. Vollgebrauchshunde.

Der Präsident:

Der Obmann Jagdgebrauchshundewesen

Kurt Hartmann

Ulrich Sand